

Gremium	Sitzung am	Vorlage Nr.
<b>Ortsgemeinderat Boos</b>	<b>21.02.2018</b>	<b>Beschlussvorlage</b>
TOP	<b>2. Änderung des Bebauungsplan für das Teilgebiet „In der Holzbornwiese“</b> <b>- Beratung und Beschlussfassung über die während der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB eingegangenen Stellung-nahmen</b>	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht-öffentlich
		Sachbearbeiter <b>Herr H.-P. Wagner</b>
		FB: <b>2 - Bauverwaltung</b>

## Sachverhalt

An der Beratung und Beschlussfassung nehmen die nachfolgend genannten Ratsmitglieder aufgrund von Ausschließungsgründen nach § 22 GemO nicht teil:

Sie verlassen den Sitzungstisch und nehmen in dem für die Zuhörer bestimmten Raumteil Platz.

Der Ortsgemeinderat von Boos hat in der öffentlichen Sitzung am 07.08.2017 den Entwurf der 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Teilgebiet „In der Holzbornwiese“ beraten und diesen in der vorgelegten Form anerkannt.

Gleichzeitig hat der Rat die Beteiligungsform der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Dabei hat er festgelegt, nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen.

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wurde als Form der Beteiligung der Öffentlichkeit die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss über die Auslegung wurde im Mitteilungsblatt für den Bereich der VG Vorderiefel am 19.10.2017 Ausgabe Nr. 42/2017 öffentlich bekannt gegeben.

Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 29.10.2017 bis zum 30.11.2017.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.09.2017 von der Planung unterrichtet. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme in der Zeit vom 23.10.2017 bis zum 24.11.2017 gegeben.

**1. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die vorgetragen haben, dass gegen die vorliegende Planung keine Bedenken bestehen:**

- Handelsverband Mittelrhein-Rhein Hessen-Pfalz
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- Abwasserwerk Vordereifel
- Deutsche Bahn AG, Frankfurt am Main
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Montabaur
- Energienetze Mittelrhein, Koblenz
- Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Gesundheitsamt – Mayen,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt RLP e.V.
- Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesdenkmalpflege
- Handwerkskammer Koblenz
- Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

**Eine Beschlussfassung ist somit entbehrlich.**

**2. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgetragen haben:**

**2.1 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion  
Landesarchäologie**

**2.2 WVZ „Maifeld-Eifel“, Mayen**

**2.3 Deutscher Wetterdienst, Offenbach**

**2.4 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz**

**2.5 Landesbetrieb Mobilität Cochem- Koblenz**

**2.6 Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen**

## 2.1 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie

- Schreiben vom 25.10.2017 Az.: 2017.0552.1

*(Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen.)*

### Beschlussvorschlag:

**Der Hinweis, dass in diesem Bereich von archäologischen Verdachtsfläche auszugehen ist, wird zur Kenntnis genommen.**

**Der Rat stellt fest, dass das Landesamt für archäologische Denkmalpflege mit Schreiben vom 27.05.2003 zum Ur-Bebauungsplan „In der Holzweise“ festgestellt hat, dass keine Bedenken hiergegen bestehen.**

**In der Stellungnahme der Generaldirektion vom 25.10.2017 wird lediglich der Verdacht auf archäologische Fundstellen erhoben. Konkrete Hinweise liegen der Direktion Landesarchäologie jedoch nicht vor.**

**Da es sich vorliegend lediglich um die Aufhebung der Beschränkung auf 2 Wohneinheiten handelt, stellt der Ortsgemeinderat fest, dass die Stellungnahme nicht zu einer materiell-rechtlichen Planungsänderung führt.**

**Im Übrigen ist auf den Hinweis unter Ziffer 5.0 der textlichen Festsetzungen des Ur-Bebauungsplanes zur Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht zu verweisen.**

**Daher bleibt die Planänderung beibehalten.**

### Beschlussfassung:

Einstimmig	mit Stimmen mehrheit	-ja	nein	Ent- haltungen	laut Beschluss- vorschlag
------------	-------------------------	-----	------	-------------------	------------------------------

Verbandsgemeindeverwaltung	
1.1	1.2
2	3.1
3	3.2
4	
5	6
7	8
9	10
11	12
13	14
15	16
17	18
19	20
21	22
23	24
25	26
27	28
29	30
31	32
33	34
35	36
37	38
39	40
41	42
43	44
45	46
47	48
49	50
51	52
53	54
55	56
57	58
59	60
61	62
63	64
65	66
67	68
69	70
71	72
73	74
75	76
77	78
79	80
81	82
83	84
85	86
87	88
89	90
91	92
93	94
95	96
97	98
99	100

VGv Vorderreif  
 Postfach 2051  
 56710 Mayen

Mein Aktenzeichen  
 2017\_05521  
 (bitte immer angeben)

Ihre Nachricht vom  
 21.09.2017  
 2.1.6 610-13 G 618

Anspruchspartner / E-Mail  
 Achim Schmidt  
 Achim.Schmidt@gdke.rlp.de

Datum  
 25.10.2017

Gemarkung  
 Vorhaben  
**Boos**  
**Behauungsplan Teilgebiet „In der Holzbornwiese“,**  
**2. Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 zu oben genanntem Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Betreff	Stellungnahme	Siehe Erklärung
Erdarbeiten in Parz. 18/6	Archäologische Verdachtsfläche	V
Erdarbeiten in 36/8-9;	Bedenken	D1, B
36/11-12		

Erklärungen  
 D (Detailerläuterungen)

**1 Aus Geländebegehungen sind uns frühgeschichtliche Funde aus den nördlich benachbarten Parzellen bekannt. Daher ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten in den genannten Parzellen archäologische Befunde freigelegt werden, die vor ihrer Zerstörung untersucht und dokumentiert werden müssen. Es ist sicherzustellen, dass wir frühzeitig über den Beginn von Erdarbeiten informiert werden.**

V (Archäologische Verdachtsfläche)

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stift die Direktion Landesarchäologie den Planungsbereich aus geographischen und topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können hier bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen (§19 Abs. 1 DSchG RLP). Der Bauherr ist in diesem Bereich verpflichtet, den Beginn von Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (2 Wochen vorher) abzustimmen (§21 Abs. 2 DSchG RLP). Weiterhin sind die vor Ort Beschäftigten Firmen über den archäologischen Sachverhalt zu informieren. Weiterhin wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungsfrist (§16-21 DSchG RLP) verwiesen. Die Baubeginnsanzeige ist an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261 – 6675 3000 zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfzigtausend Euro geahndet werden können (§33, Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP).

**B (Bedenken)**

In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz archäologische Fundstellen bekannt. Daher muss davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Planungsbereiches bislang unbekannte archäologische Denkmäler vorhanden sind. Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranstalter der Baumaßnahme der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungsfrist unterliegt (§16-21 DSchG RLP). Außerdem kann der Veranstalter von Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erstattung der Kosten notwendiger archäologischer Untersuchungen verpflichtet werden (§21, Abs. 3 DSchG RLP). Es wird empfohlen, bezüglich der zeitlichen Planung des Projektes unverzüglich den Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz unter landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261 – 6675 3000 herzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfzigtausend Euro geahndet werden können (§33, Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP). Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, erdgeschichte@gdke.rlp.de, sowie die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz, Schillerstraße 44 - Erthaler Hof, 55116 Mainz, landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser o. g. Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen  
 i.A.:  
  
 Dr. Cliff A. Jost

**2.2 Wasserversorgungs-Zweckverband „Maifeld-Eifel“, Mayen**

- Schreiben vom 30.10.2017/Ri. Az.: 960 lfd.-Nr. 32/2017

*(Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen.)*

**Beschlussvorschlag:**

**Die Hinweise des WVZ werden zur Kenntnis genommen.**

**Der Rat stellt fest, dass es sich bei dem Grundstück Nr. 18/6 um eine öffentliche Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Landschaftsgrün handelt, für die kein Erfordernis für eine Wasserversorgung besteht.**

**Die Stellungnahme führt nicht zu einer materiell-rechtlichen Planungsänderung.**

**Daher bleibt die Planänderung beibehalten.**

**Beschlussfassung:**

Einstimmig	mit Stimmen	-ja	nein	Ent-	laut Beschluss-
	mehrheit			haltungen	vorschlag

Verbandsgemeindeverwaltung  
Vordereifel  
Postfach 20 51  
56710 Mayen

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel				
1.1	1.2	2	3.1	3.2
BL	02. Nov. 2017			4
BGM				BB
Anl.:				Az.:

*Handwritten signature*



Wasserversorgungs-Zweckverband „Maifeld-Eifel“  
Eichenstr. 12 • 56727 Mayen  
Tel. 0 26 51/80 97-0 • Fax 0 26 51/80 97-99  
www.wvz-maifeld-eifel.de

Mayen,  
30.10.2017/Ri.

**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Boos  
2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das  
Teilgebiet „In der Holzbornwiese“  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher  
Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Ansprechpartner:**  
Helmut Schmitt  
  
**E-Mail:**  
schmitt.h  
@wvz-me.de

**Telefon :** 0 26 51/ 80 97-26  
**Fax:** 0 26 51/ 80 97-99

**Unser Aktenzeichen:**  
960 lfd.-Nr. 32/2017

**Ihr Schreiben :**  
vom 21.09.2017  
**Aktenzeichen:**  
4.16 610-13 G 618

**Bürozeiten:**  
Montag – Donnerstag  
08.30 Uhr - 12.00 Uhr und  
14.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Freitag  
08.30 Uhr - 13.00 Uhr

**Bankverbindungen:**  
Kreissparkasse Mayen  
IBAN:  
DE13576500100000010017

Volksbank Rhein Ahr Eifel eG  
IBAN:  
DE17577615910014048400

**Steuernummer:**  
29/652/0772/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.09.2017 hatten Sie uns zu der o. g.  
Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Boos beteiligt.

Vom Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld-Eifel werden gegen  
die Bauleitplanung der Ortsgemeinde Boos, 2. Änderung des  
rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Teilgebiet „In der  
Holzbornwiese“ keine Anregungen vorgebracht.

Das Plangebiet ist über die vorhandene Ortsrohrleitung in der Straße  
„In der Holzbornwiese und Bergstraße bis auf die Parzelle 18/6“ mit  
Trink- und Löschwasser mit 13,4 l/s über mindestens 2 Stunden  
erschlossen.

Ein darüber hinausgehender Bedarf ist über das öffentliche  
Trinkwassernetz nicht möglich. Sofern ein höherer  
Löschwasserbedarf leitungsgebunden sichergestellt werden soll, ist  
die Erschließung mit Löschwasser nicht sichergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

*Stefan Friedsam*  
Stefan Friedsam  
stellv. Werkleiter

*Helmut Schmitt*  
Helmut Schmitt  
Bereichsleiter



**2.3 Deutscher Wetterdienst, Offenbach**

- Schreiben vom 07.11.2017 Az.: PB24A/18.01.02/343-2017

*(Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen.)*

**Beschlussvorschlag:**

**Der Hinweis des Deutschen Wetterdienstes wird zur Kenntnis genommen.**

**Da es sich vorliegend lediglich um die Aufhebung der Beschränkung auf 2 Wohneinheiten handelt, stellt der Ortsgemeinderat fest, dass die Stellungnahme nicht zu einer materiell-rechtlichen Planungsänderung führt.**

**Daher bleibt die Planänderung beibehalten.**

**Beschlussfassung:**

Einstimmig mit Stimmen -ja nein Ent- laut Beschluss-  
mehrheit haltungen vorschlag

Verbandsgemeinschaft Vordereifel				
1.1	1.2	2	3.1	3.2
BL	10. Nov. 2017			4
BGM				BB
Anl.:				Az.:

**Deutscher Wetterdienst**  
Wetter und Klima aus einer Hand



Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 63004 Offenbach

**Verbandsgemeinde  
Vordereifel  
Kelberger Straße 26  
56727 Mayen**

**Abteilung Finanzen und Service**

Ansprechpartner:  
Bernd Schmidt  
Telefon:  
+49698062-4317  
E-Mail:  
Bernd.Schmidt@dwd.de

Geschäftszeichen:  
PB24A/18.01.02/343-  
2017

Fax:  
+49698062-4112

UST-ID: DE221793973

Offenbach, 07. November 2017

**Stellungnahme zur Bauleitplanung der Ortsgemeinde Boos  
2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Teilgebiet „In der  
Holzbornwiese“**

**Ihr Schreiben vom 21.09.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Wagner,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung an der Bauleitplanung der Ortsgemeinde Boos, 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Teilgebiet „In der Holzbornwiese“.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung.

Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Schmidt  
Liegenschaften / Bauprojekte



[www.dwd.de](http://www.dwd.de)

Dienstgebäude: Frankfurter Str. 135 - 63067 Offenbach am Main, Tel. 069 / 8062 - 0  
Verbindung: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1

Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700716 KPMG)



Gremium <b>Ortsgemeinderat Boos</b>	Sitzung am <b>21.02.2018</b>
--	---------------------------------

**2.4 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz**

**- Schreiben vom 15.11.2017 Az.: 3240-0244-02/V5**

*(Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen.)*

**Beschlussvorschlag**

**Bergbau/Altbergbau**

**Die Hinweise des Landesamtes werden zur Kenntnis genommen.**

**Boden und Baugrund**

**Der Hinweis, dass die einschlägigen DIN Normen für den Baugrund zu beachten sind, wird zur Kenntnis genommen.**

**In die Begründung wird folgender nachrichtlicher Hinweis aufgenommen:**

***„Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 1054, DIN 4020 und DIN EN 1979-1 und -2) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) empfiehlt das Landesamt für Geologie und Bergbau in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen.***

***Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und DIN 18915 zu berücksichtigen.“***

**Mineralische Rohstoffe**

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Radonprognose**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ein Erfordernis für eine materiell-rechtliche Planänderung ergibt sich aus dieser Stellungnahme nicht.

**Beschlussfassung:**

Einstimmig	mit Stimmen mehrheit	-ja	nein	Ent- haltungen	laut Beschluss- vorschlag
------------	-------------------------	-----	------	-------------------	------------------------------



## TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz  
Postfach 10 02 00 | 55129 Mainz

Verbandsgemeindevverwaltung Vorderreif  
Postfach 20 51  
56710 Mayen

Emy-Roeder-Strasse 5  
55129 Mainz  
Telefon 06131 9254-0  
Telefax 06131 9254-123  
Mail: office@lgb-rip.de  
www.lgb-rip.de  
15.11.2017

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom  
Bitte immer angeben! 21.08.2017  
3240-0244-02/V6 2.1.6 610-13 G618  
kp/lmo

Telefon

### 2. Änderung des Bebauungsplanes "In der Holzbornwiese" der Ortsgemeinde

Boos

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

#### Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "In der Holzbornwiese" kein Altbergbau dokumentiert ist.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

#### Boden- und Baugrund

- allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Bei Bauvorhaben

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen  
BIC MARKDEF1646  
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05  
Ust. Nr. 26/673/0138/6



in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

#### - mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

#### - Radonprognose:

In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof.-Dr. Georg Wieber)  
Direktor

G:\p\nc\240244\025.docx

**2.5 Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz**

- Schreiben vom 15.11.2017 Az.: B 83/14-AL 176-921/17-IV/40

*(Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen.)*

**Beschlussvorschlag**

Der Hinweis, dass die Ortsgemeinde ggf. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen zu erbringen hat, wird zur Kenntnis genommen.

Der Rat stellt zunächst fest, dass das Straßen- und Verkehrsamt Cochem mit Schreiben vom 28.02.2002 gegen die ursprüngliche Bauleitplanung „In der Holzweise“ keine Bedenken erhoben hat.

Auch in der Stellungnahme mit Schreiben vom 15.11.2017 werden keine konkreten Bedenken vorgetragen.

Seit der Umsetzung des seit dem 07.11.2003 rechtskräftigen Bebauungsplanes sind bis heute keine Anhaltspunkte dafür erkennbar geworden, dass die Wohnnutzung mit den sich aus dem vorhandenen Straßennetz ergebenden Verkehrsgeräuschen unvereinbar ist.

Daher drängt sich im vorliegenden Fall die Einholung eines schalltechnischen Gutachtens nicht auf. Ebenso wenig sieht der Rat ein materiell-rechtliches Planungserfordernis für eine Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen.

Da es sich vorliegend lediglich um die Aufhebung der Beschränkung auf 2 Wohneinheiten handelt, stellt der Ortsgemeinderat fest, dass die Stellungnahme des Landesbetriebes nicht zu einer materiell-rechtlichen Planungsänderung führt.

Die Planänderung wird daher unverändert beibehalten.

**Beschlussfassung:**

Einstimmig	mit Stimmen mehrheit	-ja	nein	Ent- haltungen	laut Beschluss- vorschlag
------------	-------------------------	-----	------	-------------------	------------------------------

**LBM**

**LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
COCHEM-KOBLENZ**

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Ravensstraße 50, 56812 Cochem  
Verbandsgemeindeverwaltung Vorderreifel  
Kelberger Straße 26  
56727 Mayen

Verbandsgemeindeverwaltung			
1.1	1.2	2	3.1
BL	16. Nov. 2017	4	3.2
BGM			BB
Anl.:			Stz.:

*wg*

Die Gemeinde hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der B 410 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*[Handwritten Signature]*  
Roland Max

Ihre Nachricht:  
vom 21.09.17  
2.1.6 610-13 G 618

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
B 63/14-AL 176-921/17-  
IV/40

Ihr Ansprechpartner:  
Arno Weber  
E-Mail:  
Arno.Weber  
@lbm-cochem.rlp.de

Durchwahl:  
(02671) 983-6440  
Fax:  
(02671) 291413517

Datum:  
15. November 2017

**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Boos;  
Beteiligung gemäß § 4 II BauGB zur 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes  
für das Teilgebiet „in der Holzbornwiese“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. a. Bauleitplanung der Ortsgemeinde Boos werden aus straßenbaubehördlicher Sicht diesselts keine Bedenken erhoben.  
Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über Gemeindestraßen, die verkehrsgerecht an das klassifizierte Straßennetz angebunden sind.

Wir erlauben uns jedoch auf die Eigenverantwortlichkeit der Ortsgemeinde bezüglich ggf. erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen hinzuweisen.

Demnach hat die Ortsgemeinde Boos durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o. g. Bauleitplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen, für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen.

Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Besucher:  
Ravensstraße 50  
56812 Cochem

Fon: (02671) 983-0  
Fax: (02671) 983-6900  
Web: lbm-rlp.de

Bankverbindung:  
Rheinland-Pfalz Bank  
(LBBW)  
IBAN:  
DE23800501017401507624  
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:  
Dipl.-Ing. Alfred Dreher



Gremium	Sitzung am
<b>Ortsgemeinderat Boos</b>	<b>21.02.2018</b>

**2.6 Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen**

**- Schreiben vom 17.11.2017**

*(Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen.)*

**Beschlussvorschlag**

**Der Hinweis, dass die bestehenden Telekommunikationslinien ggf. durch die Erhöhung der Wohneinheiten nicht mehr zu Versorgung ausreichen und infolgedessen das bestehende Telekommunikationsnetz zu erweitern wäre, wird zur Kenntnis genommen.**

**Die in der Stellungnahme aufgeführte Festsetzung, dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche entsprechend § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB eingeräumt werden soll, wird zur Kenntnis genommen.**

**Auch die fachlichen Hinweise, dass in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen sind und dass bei Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden, wird zur Kenntnis genommen jedoch nicht in die Begründung aufgenommen.**

**Der Rat stellt fest, dass der Ausbau der Straße bereits abgeschlossen ist.**

**Da es sich vorliegend lediglich um die Aufhebung der Beschränkung auf 2 Wohneinheiten handelt, stellt der Ortsgemeinderat fest, dass die Stellungnahme der Deutschen Telekom nicht zu einer materiell-rechtlichen Planänderung führt.**

**Die Planung bleibt daher unverändert beibehalten.**

**Beschlussfassung:**

Einstimmig mit Stimmen -ja nein Ent- laut Beschluss-  
mehrheit haltungen vorschlag



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
PTI 14, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen

Verbandsgemeindeverwaltung Vorderreifel

Postfach 2051

56710 Mayen

per E-mail: hp.wagner@vordereifel.de

2.1.6 610-13 G 618 vom 21.09.2017

Michael Wolff (wolffm@telekom.de)

+49 2651 980-455

17.11.2017

Bauleitplanung der Ortschaft Boos

2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Teilgebiet „In der Holzbornwiese“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2

Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:  
Die bestehenden Telekommunikationslinien reichen ggf. als Folge der Erhöhung der Wohnheiten nicht mehr zur Versorgung aus, folglich wäre das bestehende Telekommunikationsnetz zu erweitern.

In Teilen des Planbereichs (Flurstück 18/6) befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) erforderlich.

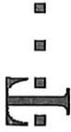
DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Philipp-Reis-Str. 2, 76137 Karlsruhe | Besucheradresse: Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen  
Postanschrift: Philipp-Reis-Str. 2, 76137 Karlsruhe

Telefon: +49 721 351-0 | Telefax: 0000 0000000 | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590  
Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldentis (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | UStIdNr. DE 814645262



DATUM

EMPFÄNGER

SEITE

2

Daher beantragen wir folgendes sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümernwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen nach DIN 1998 vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein mit uns abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird.

Bitte informieren Sie uns 3 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können.

Bitte beteiligen Sie uns weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 4 des BauGB.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Philipp-Reis-Str. 2, 76137 Karlsruhe | Besucheradresse: Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen  
Postanschrift: Philipp-Reis-Str. 2, 76137 Karlsruhe

Telefon: +49 721 351-0 | Telefax: 0000 0000000 | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590  
Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldentis (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Aufsichtsrat, Sitz der Gesellschaft Bonn | UStIdNr. DE 814645262

Gremium

Ortsgemeinderat Boos

Sitzung am

21.02.2018

Beratungsergebnis:

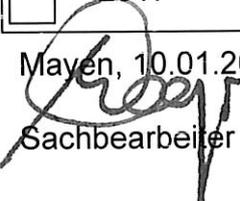
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluß- vorschlag	Abwei- chender Beschluß
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

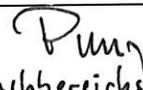
Finanzielle Auswirkungen?

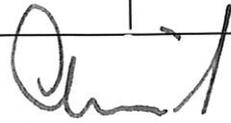
Ja  Nein

Veranschlagung im Ergebnis- haushalt 2017	im Finanz- haushalt 2017	Nein	Ja, mit €	Leistung/Konto
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Mayen, 10.01.2018

  
Sachbearbeiter

  
Fachbereichs-  
Abteilungsleiter

  
Bürgermeister